

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 29

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trost, so doch momentanes Vergessen sucht, so müßten ihm auch einige Geldmittel zur Aushülfe zu Gebot stehen. Dieselbe wären durch periodische Subskription zu verschaffen.

- 10) In Konsequenz seiner Zwecke (Einfachheit, Vermeidung unnöthigen Aufwandes etc.) müßte sich die Besammlung der Mitglieder auf die Lokalvereine beschränken — ausgenommen etwa einer jährlichen Generalitzung. Die Geschäftsverbindung würde per Korrespondenz oder Mittheilung in öffentlichen Blättern gepflogen.

Das sind die Grundgedanken dessen „was und wie ich's meine.“

— Jeder sieht leicht, welche immense Kraft und Wirksamkeit zum Guten sich so entwickeln ließe.

Ich lade wiederum freundlichst ein, sich brieflich an die Redaktion des Volkschulblattes hierüber aussprechen zu wollen, und schließe mit der höflichen Bitte an die verehrlichen Leser desselben, nicht zu zürnen, daß ich sie wiederholt mit dieser Angelegenheit behellige.

Schul-Chronik.

Bern. Der Regierungsrath hat sich genöthigt gesehen, eine Beschwerde an das Obergericht zu richten und zu rügen, daß manche Richterämter unterlassen und zum Theil ausdrücklich verweigern, diejenigen Urtheile, welche auf die von Schulkommissionen, gestützt auf S. 42 des Gesetzes vom 13. März 1835, eingereichten Anzeigen hin von den betreffenden Polizeirichtern ausgefällt werden, den klagenden Schulbehörden mitzutheilen. Der Regierungsrath verlangt daher, daß durch sachgemäße Weisung des Obergerichts an sämtliche Gerichtspräsidenten, diesen Uebelständen abgeholfen werde. Diesem Ansuchen hat das Obergericht nun entsprochen, und an sämtliche Richterämter die Weisung erlassen, künftighin von jedem nach S. 42 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835 ausgefallenen Urtheile der klagenden Schulkommission Kenntniß zu geben, was jedoch in der Form von bloßen Schreiben, in denen lediglich das Dispositiv der betreffenden Urtheile aufzunehmen ist, geschehen kann.

— **Biel.** (Korresp.) Die von Hrn. Dübois, Schulkommissär des Kreises Biel, Pfarrer in Bery veranstaltete Kollektion zum Ausbau des Schulhauses in Frinvillier hat reussirt; denn in den Gemeinden Biel, Bözingen und Evillard wurden mehr als Fr. 600 gezeichnet. Ehre der wackern Bestrebung des Schulkommissärs! Ehre der gemeinnützigen Bevölkerung Biels und der Umgegend!

— **Biel.** (Korresp.) Die Kreissynode schläft; das kollegialische Leben rodt; die Schulbehörde lau und der Lehrer ohne Muth. — —

— **Obersimmenthal.** (Korresp.) Hat ein Gemeinderath das Recht und die Befugniß, einem Lehrer, der ökonomischer Verhältnisse halber, seine ihm im Schulhause eingeräumte Wohnung nicht

mehr selber benutzt, zu verbieten, dieselbe zu vermietthen, und ihm seine ohnehin sehr geringe Besoldung um etwa Fr. 10 bis 12 eigenmächtig zu schmälern; während dieselbe Behörde einer nur für den verflossenen Winter angestellten Arbeitslehrerin, welche freilich mit der Mehrheit der Gemeinderathsmitglieder in nächster Verwandtschaft steht, gestattet, auch jetzt, da sie diese Stelle nicht mehr bekleidet, im Arbeitsschullokale desselben Schulhauses wahrscheinlich unentgeltlich zu wohnen? — Ich weiß zwar nicht, ob der betreffende Lehrer sich stillschweigend diesem nicht sehr loyalen Beschlusse unterziehen wird, bin aber der Ansicht, er würde, wenn er sich höhern Orts beschwerte, gewiß Gehör und Recht finden. Ich theile Ihnen dieses an und für sich nicht so bedeutende Faktum zur Veröffentlichung mit, weil es einerseits Beweis dafür ist, wie sehr es oft den Lokalbehörden daran gelegen ist, die schlechten Löhnungen ihrer Lehrer zu verbessern, auch wenn ihr die Mittel nicht fehlten, und andererseits zeigt, daß man auch in unsern abgelegenen Bergen etwas vom Grundsatz der ungleichen Elle zu praktizieren versteht.

— Die „St. Galler Schulzeitung“ bringt in ihrer Nr. 28 folgenden Auszug aus dem Briefe eines Lehrers, der seit 15 Jahren der Stadt und dem Kanton Bern anerkannt tüchtige und treue Dienste geleistet habe: „Aber siehe, G . . . hat dir nur zu wahr berichtet; 440 Franken trifft es uns Abzug nach dem neuen Schulgesetze, das ich dir nur französisch mittheilen kann, da die deutschen Exemplare vollständig vergriffen sind. — Ein böses Jahr und schmerzlicher Ausfall für mich. Bin auch in meinem Leben nie so finsterner Stimmung gewesen, wie seit 2—3 Monaten. Was ich anfangen werde, weiß ich noch nicht; man dringt in mich eine Primarschule mit Pension zu eröffnen; wollen sehen. — Fluch aber über diesen Undank des stolzen und reichen Kantons Bern!“

Das „Bern. Volksschulblatt“ steht nicht im Geruch einer blinden Vorliebe für seine Heimat; gegenüber diesem in die Öffentlichkeit geschleuderten Fluch bewegen uns aber Gründe der Gerechtigkeit, von der ehrenwerthen St. Galler Kollegin dessen spezielle Begründung zu fordern. Es muß schwere und außerordentliche Unbill sein, die einem christlichen Lehrer eine solche, höchst potenzierte Bitterkeit abzwängt, und . . . doch wir enthalten uns alles Fernern, bis die Unterlage zu Obigem beigebracht ist.

Solothurn. — Bei der feierlichen Eidesleistung unseres neuen Kantonsrathes sprach Hr. Landammann Affolter: „Meine Herren! Diejenigen, welche in der Revision des Schulgesetzes einen Rückschritt des Schulwesens erblickten wollten, irrten sich sehr. Ich glaube es mit voller Befugniß aussprechen zu dürfen, daß es im Kanton nur noch sehr Wenige gibt, welche gegen Bildung der Jugend ankämpfen. Jeder verständige Bürger sieht mit Recht in der religiösen wie in der geistigen Bildung eine Grundsäule des geordneten, freien und auf Wohlbefinden ruhenden republikanischen Staatslebens. Damit aber das Schulwesen seinen Zweck erfülle, damit es wahrhaft gedeihe, muß es dem Volke beliebt gemacht werden, muß es ein Sporn für geistige Ausbildung sein und Befähigung zur Arbeit geben, mit einem Worte, muß es sich an unsere Verhältnisse anschließen. Halten wir diesen Gesichtspunkt fest, so werden